

RS Vwgh 1987/1/9 86/18/0212

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs3;

VStG §49 Abs1;

VStG §51 Abs1;

Rechtssatz

Die falsche Bezeichnung des eingebrachten Rechtsmittels als "Einspruch" steht einer meritorischen Entscheidung durch die Berufungsbehörde nicht im Wege (Hinweis E 23.2.1977, 1173/76). Es muss ihm aber eindeutig zu entnehmen sein, welchen Erfolg der Einschreiter anstreben will und womit er seinen Standpunkt vertreten zu können glaubt (Hinweis E 20.1.1984, 82/02/0153). Aus einer Berufung muss eindeutig zu entnehmen sein, aus welchen - wenn auch nicht stichhäftigen - Gründen der angefochtene Bescheid bekämpft wird (Hinweis E 24.5.1978, 0675/78).

Schlagworte

Berufungsrecht Begriff des Rechtsmittels bzw der Berufung Wertung von Eingaben als Berufungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986180212.X01

Im RIS seit

04.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at